



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr



Bundesförderung Breitband




atene  
**KOM**  
Projektträger



**Kurzanleitung**

# Bundesförderung Gigabit

Bundesförderprogramm für die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“



Mit der Gigabit-Richtlinie aus 2021 und der Gigabit-Richtlinie 2.0 aus 2023 unterstützt der Bund den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen und ebnet so gemeinsam mit den Kommunen und Ländern den Weg in die Gigabitgesellschaft.

Diese Kurzanleitung stellt Ihnen das Förderprogramm, die Onlineplattform und die wesentlichen Verfahrensschritte beim Erstantrag eines Förderprojekts vor.

# Inhalt

<b>1 Die Gigabit-Förderung</b>	<b>4</b>
Förderziel und Fördergegenstand	5
Allgemeine Förderbedingungen	5
<b>2 Die zwei Fördermodelle</b>	<b>6</b>
Förderung von Beratungsleistung	6
Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6
Betreibermodell	6
<b>3 Projektträger und Kontaktpersonen</b>	<b>7</b>
Projektträger für den geförderten Gigabitausbau	7
Projektträger atene KOM GmbH	7
<b>4 Onlineplattform – Einführung</b>	<b>8</b>
Registrierung in zwei Schritten	9
Kostenloses Workshopangebot für alle Projektphasen	11
<b>5 Erstantragstellung für Beratungsleistung</b>	<b>12</b>
<b>6 Erstantragstellung eines Infrastrukturprojekts</b>	<b>13</b>
Förderbedingungen	13
Förderhöhe und Förderquote	13
Förderablauf Gigabit-Förderung	14
Branchendialog	14
Landesobergrenzen & Reihung der Förderanträge	15
Übersicht: Landesobergrenzen & Reihung der Förderanträge	16
Markterkundungsverfahren	17
Antragstellung bis Bewilligung in vorläufiger Höhe	18
Auswahlverfahren	19
Bewilligung in abschließender Höhe	19
Materialkonzept	19
Bauphase: Mittelanforderung, Zwischennachweis & Material auf Vorrat	20
Publizitätsmaßnahmen	20
Verwendungsnachweis	20
<b>7 Begriffe und Sonderfälle</b>	<b>22</b>
Open Access	22
Homes Passed	22
NGA-Netze	22
Vorleistungsprodukte	22
Inbetriebnahme geförderter Netze	22

# Die Gigabit-Förderung

Eine zuverlässige und hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist die Voraussetzung für die digitale Gesellschaft. Damit die digitale Transformation gelingt, muss der regionale Gigabitausbau zügig voranschreiten.

Nur so können datenintensive Anwendungen in allen Bereichen der Gesellschaft entwickelt, verbreitet und nutzbar gemacht werden. Allein gigabitfähige Netze werden dabei den steigenden Anforderungen in Homeoffice, Fernunterricht und beim mobilen Arbeiten gerecht.



Insbesondere für kleinere Kommunen ist eine gute Breitbandversorgung eine zentrale infrastrukturelle Grundlage, um die lokale Wirtschaft zu festigen, die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und so neue Arbeitsplätze zu schaffen. Damit ist der Gigabitausbau eine existenzielle Bedingung für die regionale Entwicklung und ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Attraktivität als Wirtschaftsstandort und zur Verbesserung der Lebensqualität.

Allerdings kann in vielen ländlich gelegenen Kommunen der privatwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikations-Infrastrukturen oft nicht rentabel realisiert werden. Deshalb fördert die Bundesregierung im Rahmen der Richtlinie *Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland* lokale Infrastrukturprojekte, solange sie bestimmte Konnektivitätsziele erreichen, also Mindestgeschwindigkeiten beim Up- und Download von Daten über das Internet.

Die Gigabit-Richtlinie 2.0 wurde auf Basis der 2013 in Kraft getretenen Europäischen Breitbandleitlinien bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Definition von **Weißem**, **Grauem** und **Schwarzen Flecken** in der Gigabit-Richtlinie folgt diesen europäischen Vorgaben.\*

## Weißer NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *noch kein NGA-Netz* vorhanden ist und voraussichtlich auch nicht in den nächsten drei Jahren ausgebaut wird.

*Aufgreifschwelle:* förderfähig sind Anschlüsse mit weniger als 30 Mbit/s im Download.

## Grauer NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *bereits ein NGA-Netz* vorhanden ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ausgebaut wird.

*Aufgreifschwelle:* weniger als 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download

## Schwarzer NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *mindestens zwei NGA-Netze* vorhanden sind oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ausgebaut werden.

*Nicht förderfähig.*

\* Mehr Informationen zu den Europäischen Breitbandleitlinien und NGA-Netzen finden Sie im Kapitel 7: Begriffserklärungen.

Die Europäische Kommission hat 2023 neue Breitbandleitlinien formuliert und darin zunächst neue Vorgaben für Weiße, Graue und Schwarze Gebiete formuliert. Weiter können gemäß der Breitbandleitlinien zukünftig auch Schwarze Gebiete gefördert werden, wobei dann die Höhe der erforderlichen Investitionen zur Bereitstellung von mind. 1 Gbit/s im Download bzw. 150 Mbit/s im Upload entscheidend sein werden. Die neuen Breitbandleitlinien gelten jedoch weder für vergangene Förderprogramme noch für die aktuell laufende Gigabit-Förderung, welche auf der von der EU notifizierten Gigabit-Rahmenreglung fußt.

## Förderziel und Fördergegenstand

Die Bundesregierung will gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland schaffen. Dazu fördert sie den Gigabitausbau in Gebieten, ...

... in denen es noch kein Netz gibt, das allen Endkunden und -kundinnen zuverlässig eine Datenrate von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt („Aufgreifschwelle“)

... in denen sich der Ausbau wirtschaftlich nicht rentiert und ...

... daher voraussichtlich in den nächsten drei Jahren kein privates Unternehmen ein entsprechend leistungsfähiges Breitbandnetz errichten wird.

Ein wichtiges Ziel der Richtlinie ist die flächendeckende Erschließung mit Breitbandnetzen. Deswegen sind auch sogenannte sozioökonomische Schwerpunkte weiterhin explizit förderfähig. Diese sozioökonomischen Schwerpunkte sind private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben.

## Allgemeine Förderbedingungen

Antragsberechtigt für das Bundesförderprogramm Gigabit ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt.

Zu diesen antragsberechtigten Gebietskörperschaften gehören Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse nach dem Kommunalrecht der Länder sowie Unternehmen, die ausschließlich in öffentlicher Trägerschaft sind.

Interkommunale Zusammenschlüsse, Landkreise, gemeindeeigene Unternehmen und Zweckverbände, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, müssen einen Übertrag der Aufgaben nachweisen: per Satzung, öffentlich-rechtlichem Vertrag oder einer unterzeichneten Kooperationserklärung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes.

Gefördert werden Gebiete, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen festgestellt wurde.

# Die zwei Fördermodelle

Als Antragsteller können Sie zwischen zwei Fördermodellen für ihr Ausbauprojekt wählen: Im **Betreibermodell** wird die Errichtung und Verpachtung passiver Infrastrukturen gefördert. Im **Wirtschaftlichkeitslückenmodell** wird eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen durch den Förderbetrag geschlossen.

Förderfähig sind außerdem vorbereitende und begleitende **Beratungsleistungen**, die Antragsteller in der Planungsphase unterstützen sollen.



## Förderung von Beratungsleistung

Ein bedarfsorientiertes und sorgfältig geplantes Konzept ist die Grundlage für einen effizienten kommunalen Gigabit-ausbau. Um die Antragsteller in der Planungsphase zu unterstützen, bietet das Bundesförderprogramm Gigabit die Förderung externer Beratungsleistungen an. Antragsteller können eine Förderung für die externe Beratung und Projektbegleitung zur Qualitätssicherung in der Erstellung der Antragsunterlagen, von georeferenzierten Unterlagen und der Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen beantragen (Kapitel 5: Beratungsleistung).

## Wirtschaftlichkeitslückenmodell

In der Wirtschaftlichkeitslückenförderung wird die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen gefördert.

Als Wirtschaftlichkeitslücke wird die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Aufbaus und Betriebs eines Netzes über eine Zweckbindungsfrist von mindestens sieben Jahren definiert. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für den durchgehenden Betrieb von mindestens sieben Jahren gewährt. Für diesen Zeitraum besteht eine sogenannte Bereitstellungsverpflichtung des Netzbetreibers. Eine mehrfache Zuwendung für denselben Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

Mit der Gigabit-Richtlinie 2.0 werden ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten ausdrücklich ermöglicht. Danach kann die Förderung auch den Aufbau und Betrieb eines Breitbandnetzes (passive und aktive Infrastruktur) zum Inhalt haben, mit dem der Netzbetreiber lediglich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen bereitstellen will. Unter Vorleistungsprodukten versteht man dabei die Bereitstellung von aktiver und/oder passiver Netzinfrastruktur, die für die Erbringung von Endkundendienstleistungen genutzt werden. In dieser Konstellation können Infrastrukturen gefördert errichtet werden, die der Netzbetreiber einem anderen Telekommunikationsunternehmen gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber selbst erbringt in diesem Fall keine Endkundendienste.

## Betreibermodell

Im Betreibermodell werden die Ausgaben für die Errichtung einer passiven Infrastruktur gefördert, welche die Gebietskörperschaft nach dem Ausbau für den Betrieb an private Netzbetreiber verpachtet. Zur passiven Infrastruktur zählen zum Beispiel Leerrohre und Glasfaserstrecken.

Gefördert wird die Investition abzüglich des Barwerts der Pachteinahmen. Zur geförderten passiven Infrastruktur gehören Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren, die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen und die Mitverlegung von Leerrohren durch Synergieeffekte während anderer Tiefbaumaßnahmen. Der Betreiber des Netzes muss zu Beginn des Gigabit-ausbaus durch ein Auswahlverfahren ausgewählt worden sein.

# Projektträger und Kontaktpersonen

## Beliehene Projektträger

Projektträger sind Einrichtungen, die Fördermittel abwickeln und Projekte begleiten. Auftraggeber sind Bundes- und Landesministerien. Diese können einem beauftragten Projektträger den Status eines beliebigen Unternehmers verleihen. Damit darf dieser im Rahmen seines Auftrags hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.



## Projektträger für den geförderten Gigabitausbau

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV, ehemals BMVI) hat zwei hoheitlich beliehene Projektträger eingesetzt. Sie sind in ihrem jeweils zugeordneten Gebiet (Los A & Los B) für die operative Abwicklung des Programms verantwortlich.

Für den geförderten Gigabitausbau in Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Los B) ist die atene KOM GmbH verantwortlich. Sie agiert als Treuhandnehmer und zugleich Beliehener. Da sie Zuwendungen im eigenen Namen vergibt, ist sie Behörde i. S. v. § 1 Abs. 4 VwVfG, vergleichbar einer obersten Bundesbehörde.

Über das Bundesförderprogramm Gigabit hinaus ist die atene KOM weiterhin für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bundesprogramms für Weiße Flecken (Bundesförderprogramm Breitband) im gesamten Bundesgebiet unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zuständig.



## Projektträger atene KOM GmbH

Der Projektträger atene KOM unterstützt Antragsteller mit einer umfassenden Begleitung. Eine Besonderheit ist die Einbindung der atene KOM-Regionalstandorte als beratende Stellen vor Ort. Als Antragsteller im Bundesförderprogramm Gigabit wird Ihnen von den Regionalstandorten eine feste Kontaktperson für alle Anliegen zugewiesen.

Diese Kontaktperson steht Ihnen über den gesamten Projektverlauf all Ihrer Infrastrukturprojekte zur Seite und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Beratung. Sie erreichen Ihren jeweiligen Regionalstandort über die zentrale Rufnummer oder per Mail, siehe Kasten rechts.

### Kontakt

Montag bis Freitag  
9-17 Uhr

### Telefon

+49 30 2332 49 777

### Fax

+49 30 2332 49 778

### E-Mail

[projektraeger@atenekom.eu](mailto:projektraeger@atenekom.eu)

# Onlineplattform – Einführung

## Onlineplattform für die Antragsteller aus den Bundesländern

- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

[www.projektraeger-breitband.de](http://www.projektraeger-breitband.de)



Alle Anträge und Verfahren (im Fördergebiet Los B) im Bundesförderprogramm Gigabit werden über die Onlineplattform durchgeführt. Diese finden Sie unter [www.projektraeger-breitband.de](http://www.projektraeger-breitband.de).

Die Onlineplattform ist in einen öffentlichen und einen persönlichen Bereich aufgeteilt: Im persönlichen *Nutzerbereich* finden Sie alle relevanten Informationen und Dokumente sowie eine Übersicht Ihrer laufenden Anträge und Verfahren. Dieser Bereich ist nur über eine vorherige Registrierung mit Nutzerkonto zugänglich.

Im *Öffentlichen Bereich* finden Sie frei zugänglich eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Verfahren, die veröffentlichten Markt-

erkundungen, Interessenbekundungsverfahren und Ausschreibungen. Und in der *Übersicht Förderprogramme* finden Sie eine Aufstellung aller bestehenden Förderprogramme und der einschlägigen Richtlinien.

### Persönlicher Nutzerbereich

Alle registrierten Benutzer und Benutzerinnen erhalten einen persönlichen Zugang und einen eigenen Nutzerbereich. Hier können Sie nach Aktivierung durch den Projektträger Fördermittel beantragen, Markterkundungs- und Auswahlverfahren anlegen sowie Mittelanforderungen beantragen.

Außerdem können Sie hier in verschiedenen Arbeitsbereichen Ihre Projekte mit den dazugehörigen An-

trägen ablegen und zum Beispiel weitere projektrelevante Personen hinzufügen und ihnen individuelle Zugriffsrechte zuweisen.

### Zugang für Beratungs- und Telekommunikationsunternehmen

Beratungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen (TKU) können sich wie Antragsteller bei der Onlineplattform registrieren. Wählen Sie dazu bei der Registrierung die jeweilige Schaltfläche für die *öffentliche Hand*, *Bieter/Anbieter* beziehungsweise für *Dienstleister* aus.

Der weitere Ablauf der Registrierung ist mit der Registrierung der Gebietskörperschaften identisch.



## Registrierung in zwei Schritten



Die Onlineplattform steht Ihnen erst nach der Registrierung mit einem Nutzerkonto vollumfänglich zur Verfügung.

Legen Sie sich dazu zunächst auf [www.projektraeger-breitband.de](http://www.projektraeger-breitband.de) über *Registrieren Sie sich hier* ein Nutzerkonto an. Damit können Sie sich bereits auf der Onlineplattform einloggen, allerdings nur mit eingeschränktem Zugriff auf deren erweiterte Funktionen.

Um Ihr Nutzerkonto vollständig freizuschalten, ist im zweiten Schritt eine Verifikation Ihrer Legitimation notwendig. Dazu können Sie entweder die *atene KOM-Signaturplattform FP Sign* oder den postalischen Weg nutzen. Die Verifikation mit *FP Sign* ermöglicht einen rein digitalen und damit schnelleren Prozess.

Für die postalische Verifikation wird Ihnen nach Eingabe Ihrer Daten das Formular *Datenschutzerklärung und Datenverifizierung* an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Bitte senden Sie das Formular unterschrieben an:

**atene KOM GmbH**  
**Invalidenstraße 91**  
**10115 Berlin**

Nachdem wir Ihre Angaben kontrolliert haben, aktivieren wir Ihren Zugang und schicken Ihnen die Zugangsdaten per E-Mail zu.

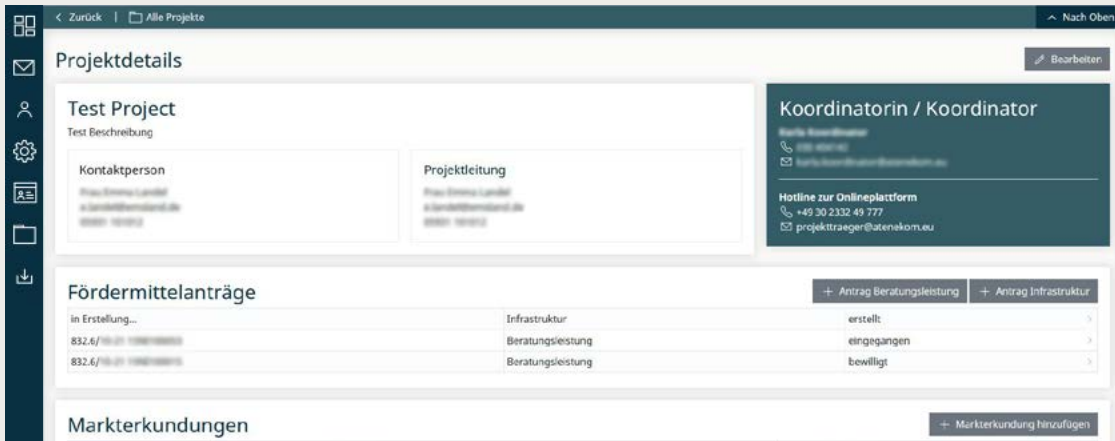
Nun können Sie die Onlineplattform nutzen.

### Mit der *atene KOM-Signaturplattform FP Sign* Dokumente mit Schriftformerfordernis rechtsgültig digital unterzeichnen:

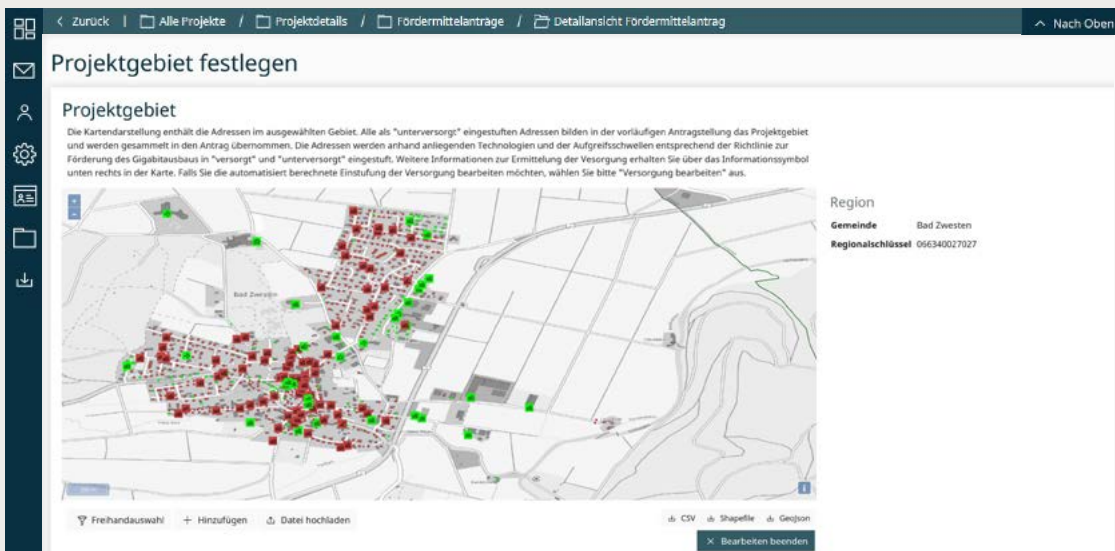
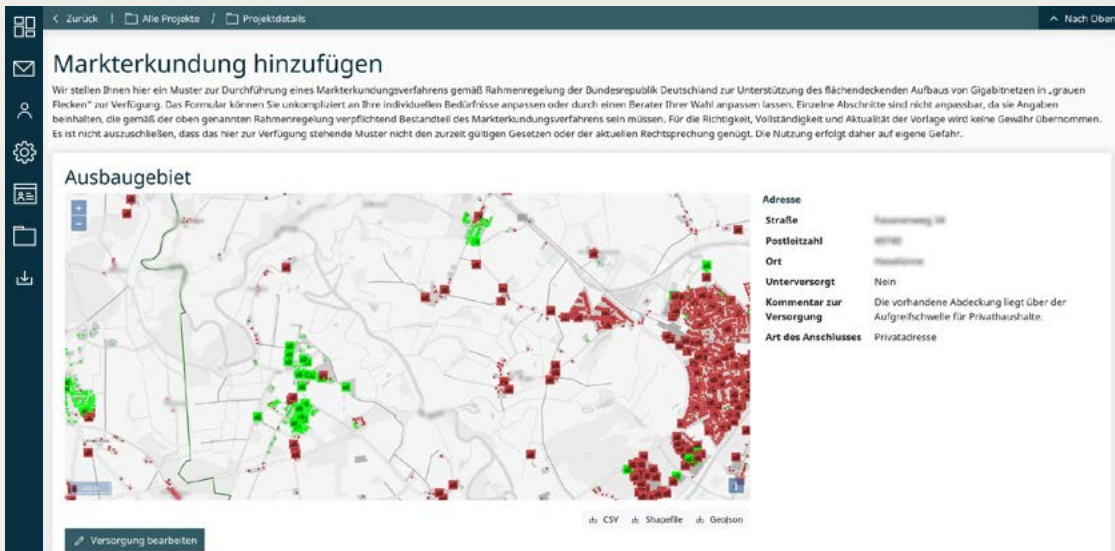
Das Versenden der Dokumente auf postalischem Weg ist nicht mehr notwendig. Mithilfe der digitalen *atene KOM-Signaturplattform FP Sign* können Sie im Rahmen des Förderprogramms Dokumente mit Schriftformerfordernis rechtsgültig digital unterzeichnen und direkt, einfach und unverfälscht übermitteln.

Für die Nutzung von *FP Sign* ist eine einmalige Identifikation über den Webdienst *sign-me* der Bundesdruckerei notwendig. *Sign-me* ermöglicht Ihnen, sich per Video-Ident-Verfahren mit dem Personalausweis beziehungsweise Pass zu legitimieren und qualifizierte elektronische Unterschriften abzugeben.

Eine ausführliche **Anleitung** zur Identifizierung über *FP Sign* und der Videoidentifikation finden Sie als Teil des Registrierungsvorgangs und nach der Registrierung auf der Onlineplattform im Menü links oben.



Einmal auf der Onlineplattform registriert und eingeloggt, gelangen Sie über das *Dashboard – Mein Arbeitsbereich* zu Ihren Projekten, Fördermittelanträgen, Markterkundungen, dem Fristenkalender und den Auswahlverfahren. Ein Klick auf eines Ihrer Projekte ermöglicht Ihnen schnellen Zugriff auf alle wichtigen Projektdetails.



Die Onlineplattform stellt basierend auf dem angegebenen Regionalschlüssel eine interaktive Karte als Vorlage für Ihr Fördervorhaben bereit. Dieses Webformular können Sie unkompliziert an Ihre Bedürfnisse anpassen.

Überblick aller Adressen		
	Unterversorgt	Nicht unterversorgt
Das Projektgebiet wird auf Basis aller unterversorgten Adressen erstellt		
<b>Privatadressen</b>	<b>558</b> <small>Schwer erschließbar: 1</small>	<b>604</b>
<b>Sozio-ökonomische Schwerpunkte</b>	<b>77</b> <small>Schwer erschließbar: 1</small>	<b>85</b>
Schulen	2	0
Krankenhäuser	1	0
Unternehmen	71 <small>Schwer erschließbar: 0</small>	85
Weitere SÖT	3	0

Legende		
	Unterversorgt	Nicht unterversorgt
Privatadressen	+	+
Schulen	■	■
Krankenhäuser	■	■
Unternehmen	■	■
Sonstige	■	■

\* Da an einer Adresse mehrere sozio-ökonomische Schwerpunkte ansässig sein können, kann es bei den summierten Adresszahlen zu Abweichungen kommen.

Sie können die adressscharfe Liste förderfähiger Adressen durch freihändige oder adressgenaue Markierung in der Karte ändern.



Ein ausführliches Handbuch unterstützt Sie bei der Nutzung der Onlineplattform. Sie finden es – neben Anleitungen für die Nutzung der atene KOM-Signaturplattform und der Videoidentifizierung mit *sign-me* – im Hilfebereich und während des Registrierungsvorgangs.

Das BMDV hat außerdem einen Leitfaden zur Umsetzung der Gigabit-Richtlinie veröffentlicht, um die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten. Antragsteller werden mit weiteren Beispielen und Präzisierungen im Förderverfahren unterstützt. Sie finden diesen Leitfaden sowohl im Hilfebereich der Onlineplattform.

## Kostenloses Workshopangebot für alle Projektphasen

Um Zuwendungsempfänger, beratende Unternehmen und Telekommunikationsunternehmen optimal bei der Umsetzung von Projekten im Zuge des Gigabit-Förderprogramms zu unterstützen, hat die atene KOM GmbH ein umfassendes Angebot von Seminaren entwickelt. Es bereitet Antragsteller, Beratende und TKU bedarfsgerecht auf das Bundesförderprogramm Gigabit im Fördergebiet vor und begleitet sie in

allen Phasen der Umsetzung. Im Rahmen dieses Förderprogramms stellt das BMDV das Angebot kostenlos zur Verfügung.

Sie finden das aktuelle Workshopprogramm unter <https://www.atenekom-akademie.eu/bundesfoerderung-gigabit/>.

Die Workshops vermitteln bedarfsgerecht, zielgruppenadäquat und kompakt aktuelles Fachwissen. Pas-

send zu Ihrem Projektstatus können Sie das entsprechende Workshopangebot wählen und fachlich genau dort ansetzen, wo Sie es benötigen. Die Kurse vermitteln tiefgreifende Kenntnisse und sofort umsetzbare Trainings in den Bereichen Ausbau, Förderung und Technologie von Gigabitnetzen. Im Zentrum steht dabei die vollumfängliche Begleitung der individuellen Projekte und die individuelle Betreuung.

# Erstantragstellung für Beratungsleistung

## Verfahrensablauf

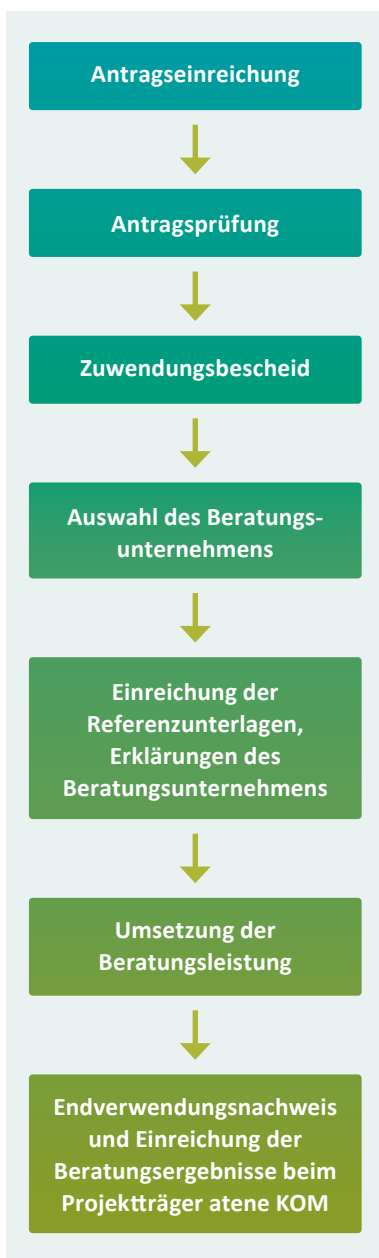
Die Antragstellung findet in einem einstufigen Verfahren statt.

## Maßnahmebeginn

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und Abschluss des Auswahlverfahrens schließen Beratungsunternehmen und Gebietskörperschaft einen Vertrag. Als Maßnahmebeginn zählt die Vertragsschließung.

## Laufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 24 Monate.



Im Bundesförderprogramm Gigabit sind externe Beratungsleistungen förderfähig. So finden projektverantwortliche Kommunen Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bewilligungsverfahren sowie zum Beispiel bei antragsrelevanten Fragen zur Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und deren Ermittlung. Besonders wichtig ist die optimale Ausgestaltung nachhaltiger Telekommunikationsnetze. Das ist vor allem bei der Vorbereitung der Bewertung von zukünftigen Angeboten, Anbindungsoptionen für Mobilfunk oder einer Migrationsstrategie auf Glasfasernetze grundlegend.

Im Rahmen der Antragstellung muss die Notwendigkeit der Durchführung von Beratungsleistungen begründet werden. Zudem muss im Zuge der Beratungsförderung ein sogenannter Branchendialog (siehe folgendes Kapitel) durchgeführt werden.\* Gefördert werden Leistungen externer Beratungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

## Qualifizierung der Beratungsunternehmen

Beratungsunternehmen müssen die Qualität der Beratungsleistung und die vorhandene Qualifizierung im Bereich des Zuwendungsrechts oder zu den Grundlagen des Gigabitausbaus mithilfe einer Auflistung einschlägiger Referenzen und Schulungsnachweise belegen. Zur Erfüllung der Beratungspflicht müssen sie außerdem die Vorgaben der *Besonderen Nebenbestimmungen Beratung* einhalten.

## Förderhöhe und -quote

Die Förderquote beträgt 100 Prozent. Die Maximalfördersumme für Gebietskörperschaften liegt bei 50.000 Euro. Sie kann nur einmalig gewährt werden. Für Landkreise liegt die einmalige Förderung bei maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt.

## Antragstellung durch Landkreise

Landkreise können die Förderung von Beratungsleistungen zugunsten von Ausbauprojekten einzelner Kommunen im jeweiligen Landkreis auch dann beantragen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen.

## Verwendungsnachweisprüfung

Das Ergebnis der Beratungsleistung ist der Bewilligungsbehörde beziehungsweise dem Projektträger vorzulegen. Dazu gehört die Stellungnahme zu (nicht-)erfolgreicher Ausbauprojektförderung. Nach der Endverwendungsnachweisprüfung durch den Projektträger erfolgt die anschließende Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

\*Dies gilt nicht für Anträge in 2023

# Erstantragstellung eines Infrastrukturprojekts

**Mithilfe des Bundesförderprogramms Gigabit sollen in allen unterversorgten Gebieten gigabitfähige Netze errichtet werden, in denen**

- nicht allen Endkundinnen und -kunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung steht (Aufgreifschwelle),
- kein privatwirtschaftliches Unternehmen in den kommenden drei Jahren ein Breitbandnetz errichten wird.



## Förderbedingungen

Besonders im Fokus der Förderung steht die **Erschließung aller sozio-ökonomischen Schwerpunkte**. Damit werden private und öffentliche Einrichtungen definiert, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben.

Der privatwirtschaftliche Ausbau hat allerdings Vorrang vor der Förderung. Sie findet deswegen nur in Gebieten

statt, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unrentabel ist und ein Marktversagen festgestellt wird. Beides wird durch die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sichergestellt.

### Ausnahmen

Von der Förderung ausgenommen sind Gebiete mit bereits bestehenden Hybrid-Fiber-Coaxial-(HFC)- und

FTTB/FTTH-Glasfasernetzen. Weitere Beispiele mit Präzisierungen und Auslegungen des Richtlinientextes erhalten Sie im Leitfaden auf <https://atenekom.eu/gigabit-downloads/>.

Allgemein gilt aber: Wurde mit der Ausbaumaßnahme bereits vor der Bescheidung und ohne Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen, ist das Vorhaben nicht mehr förderfähig.

## Förderhöhe und Förderquote

Die Förderquote beträgt grundsätzlich 50 Prozent. Dieser Basisfördersatz wird auf 60 bis 70 Prozent erhöht, wenn es sich um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Maßgeblich dafür ist die auf Gemeindeebene ermittelte Steuerkraftmesszahl bezogen auf Anwohnende. In der Onlineplattform wird der jeweilige Fördersatz bei der Antragstellung automatisch durch Eingabe des Gemeindegeschlüssels errechnet und angezeigt.

Der Bund bezuschusst förderfähige Infrastrukturprojekte mit bis zu 100 Millionen Euro. Die Bagatellgrenze liegt bei einer Mindestfördersumme von 100.000 Euro.

Das Förderverfahren der Bundesförderung Gigabit ist zweistufig angelegt: Erst erfolgt die Bescheidung in vorläufiger Höhe, dann der Bescheid in abschließender Höhe. So erhalten Kommunen bereits eine Finanzierungszusage, bevor sie das

Auswahlverfahren des Netzbetreibers und / oder Bauunternehmens beginnen.

Antragstellung und Verfahrensablauf sind im Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell bis zur Bescheidung in vorläufiger Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich die Phasen nach Ausstellung des Bescheids in abschließender Höhe bei beiden Modellen.

### Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Ausstellungsdatum auf dem Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe und endet mit dem im Förderantrag angegebenen Datum der Inbetriebnahme.

### Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Solange noch kein Vertragsschluss im Auswahlverfahren erfolgt ist, kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn entweder mit dem Erstantrag gestellt oder nachträglich beim Projektträger beantragt werden. Im Antrag muss der Bedarf eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ausreichend dargelegt und die mög-

licherweise entstehenden Nachteile eines regulären Beginns der Maßnahmen plausibel erläutert werden. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn die Zweckerfüllung ohne die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden könnte.

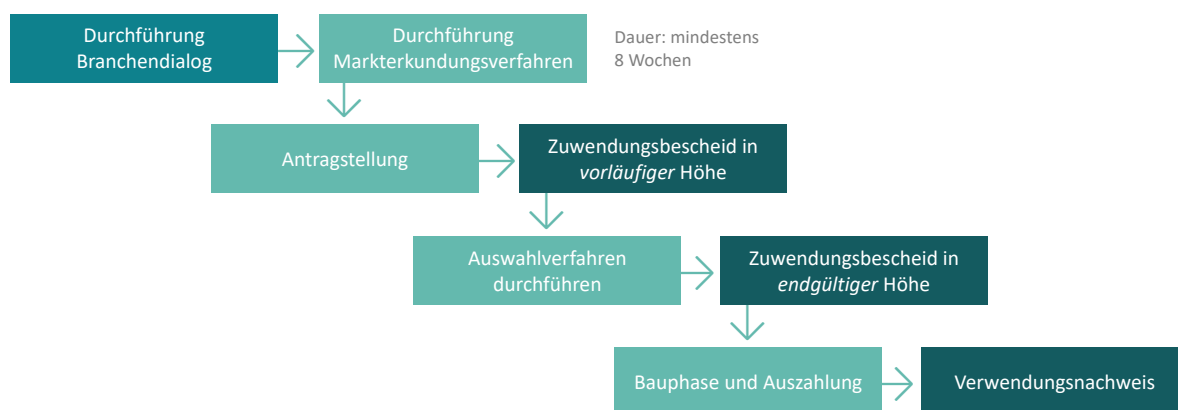
Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen insbesondere dann vor, wenn durch Baukoordination und Synergienutzung wesentliche Kosten des Breitbandausbaus (und somit auch staatliche Mittel) eingespart werden könnten und bei einem späteren Beginn diese Optionen verloren gingen.

Ist der Bescheid über die vorläufige Höhe erteilt, ist keine Beantragung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn mehr notwendig.

### Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass aus der Zustimmung zum Beginn der vorzeitigen Maßnahme kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht. Sollten Sie eine Maßnahme ohne die Zustimmung des Projektträgers beginnen, übernehmen Sie das Risiko und die Kosten der Maßnahme. Die Maßnahme kann dann nicht mehr gefördert werden.

## Förderablauf Gigabit-Förderung



## Branchendialog

Im Vorfeld einer Förderung ist auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabit-Grundbuchs verpflichtend vor Start eines Markterkundungsverfahrens ein sog. Branchendialog durchzuführen, um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial maximal auszuschöpfen. Im Rahmen des Förderaufrufes für das Jahr 2023 kann hiervon abgesehen werden.

Die Branchendialoge sollen die Zusammenarbeit zwischen Kommune und örtlichen Telekommunikations-

unternehmen stärken. Zuwendungsempfänger können Branchendialoge sowohl bilateral als auch multilateral durchführen. Die Dialoge müssen nicht in einem kommunalen, sondern können beispielsweise in einem landkreisweiten Rahmen erfolgen.

### Ziel des Branchendialogs

Im Vorfeld einer Förderung soll durch den Branchendialog das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial einer Kommune gemeinsam mit der Bran-

che ausgelotet werden, um so Fördermaßnahmen zu vermeiden bzw. zu begrenzen.

### Zeitpunkt des Branchendialogs

Der Dialog ist grundsätzlich vor dem Markterkundungsverfahren (MEV) durchzuführen. Branchendialoge, die bereits stattgefunden haben, werden anerkannt, soweit sie nicht länger als 6 Monate vor der Einleitung des MEV lagen.

### Zuständigkeit für den Branchendialog

Der Branchendialog ist vom Zuwendungsempfänger durchzuführen. Ebenfalls anerkannt wird, wenn die Branchendialoge nicht in einem kommunalen, sondern beispielsweise in einem landkreisweiten Rahmen erfolgen.

### Bekanntmachung des Branchendialogs

Grundsätzlich ist ein geplanter Branchendialog für mindesten vier Wochen auf der Plattform des jeweiligen Projektträgers zu veröffentlichen. Ergänzend sind die in der Region ak-

tiven Telekommunikationsunternehmen direkt anzusprechen.

Das Gigabit-Grundbuch sowie die Potenzialanalyse sind Ausgangspunkt und daher einem Branchendialog zugrunde zu legen. Für Informationen, wie ein Branchendialog gestaltet werden kann, wurde vom Gigabitbüro eine entsprechende Handreichung veröffentlicht.

Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ist über Inhalt und Ergebnis des Branchendialogs im Zuge eines digitalen Nachweisformulars in der jeweiligen Online-Plattform zu informieren. Hierbei gilt es insbesondere folgende Informationen anzugeben:

- › Zeitpunkt der Veröffentlichung des Branchendialogs auf dem Online-Portal der Projektträger
- › Format der Durchführung
- › Zeitraum der Durchführung
- › Beteiligte Kommunen
- › Teilnehmende Telekommunikationsunternehmen und weitere Akteure
- › Ergebnisse des Branchendialogs: vereinbarte Ergebnisse und nächste Schritte inkl. Ausbauerwartungen auf Gemeindeebene (inkl. Angabe, ob Kooperationsverträge abgeschlossen oder konkrete Vorvermarktungen geplant sind).

## Landesobergrenzen & Reihung der Förderanträge

Die Breitbandförderung wurde mit der Gigabit-Förderrichtlinie des Bundes vom 31.03.2023 (Gigabit-Richtlinie 2.0) neugestaltet, um den unterschiedlichen Anforderungen der Bundesländer gerecht zu werden, gleichzeitig aber eine zielkonforme Verteilung der Fördermittel vorzunehmen, und damit den Breitbandausbau auf unterversorgte Gebiete zu konzentrieren.

Im Jahr 2023 stehen insgesamt rund 3 Mrd. Euro Bundesmittel für neue Projekte zur Verfügung. Für die Stadtstaaten ist eine gemeinsame Obergrenze von 75 Mio. Euro vorgesehen. Die Ermittlung der Landesobergrenzen für die Flächenländer orientiert sich im Schwerpunkt an der Anzahl förderfähiger Haushalte. Darüber hinaus ermittelt sich die Landesobergrenze über einen weiteren Baustein und zwar über einen pauschalen Sockelbetrag von 100 Mio. Euro pro Flächenland.

Förderanträge nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden darüber hinaus anhand eines bundesweit einheitlichen Kriterienkataloges von dem zuständigen Projektträger geprüft und bepunktet.

Der Kriterienkatalog, der im Einzelnen den Aufrufen beigelegt ist, fokussiert sich auf die Förderung besonders schlecht versorgter Kommunen und auf die Förderung von Restgebieten.

Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

#### Nachholbedarf

Dieser bewertet den Anteil von Weißen-Flecken-Anschlüssen zu allen im Antrag befindlichen Adressen, welche durch das MEV als förderfähig nach der Gigabit-Förderung Richtlinie 2.0 identifiziert wurden.

#### Synergienutzung

Hier werden die Schließung verbleibender Versorgungslücken, negative Abweichung des verbindlich zugesicherten Standes des Gigabitausbaus (nach MEV) vom EWA gemäß Potenzialanalyse betrachtet.

#### Digitale Teilhabe im ländlichen Raum

Dieses Kriterium berücksichtigt die Einwohnerdichte der antragstellenden Gebietskörperschaft.

#### Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit umfasst die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bzw. Landkreisebene.

Im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 wird ein Aufruf zur Förderung von besonders förderbedürftigen Kommunen gestartet, die im sog. Fast-Lane-Verfahren bewilligt werden (Fast-Lane- Aufruf). Dies sind Kommunen, die einen besonderen Nachholbedarf beim Gigabitausbau haben und damit eine bestimmte, im „Fast Lane“ Aufruf jeweils festgelegte Mindestpunktzahl (Aufruf vom 03. April 2023: 300 Punkte) nach dem Kriterienkatalog aufweisen. Sie können im Rahmen dieses Aufrufs jederzeit Anträge stellen. Sie sind damit nicht an die zeitlich begrenzten regulären Aufrufe gebunden.

Die regulären Anträge betreffen Antragsteller, deren Nachholbedarf geringer ausfällt. Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Anzahl der Anträge. Aber alle Anträge werden anhand des Kriterienkataloges bewertet und zunächst innerhalb des Bundeslandes gereiht. Die regulä-

ren Anträge werden dann gemäß des zur Verfügung stehenden Förderbudgets berücksichtigt. Anträge, die in der beschriebenen Reihung innerhalb der Landesobergrenze nicht berücksichtigt werden können, werden

nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Leitfaden zur aktuell gültigen Richtlinie.

## Übersicht: Landesobergrenzen & Reihung der Förderanträge

### Allgemein:

Keine Begrenzung der Anträge.

Alle Anträge werden anhand eines bundesweiten Kriterienkatalogs bewertet und zunächst innerhalb des Bundeslandes gereiht.

### Unterteilung in zwei Aufrufe:

**Fast Lane:** Antragsteller, die auf Basis des Kriterienkatalogs einen besonderen Nachholbedarf aufweisen, werden sofort bewilligt.

**Reguläre Anträge:** Antragsteller, deren Nachholbedarf verhältnismäßig gering ausfällt, werden gemäß des zur Verfügung stehenden Förderbudgets berücksichtigt.

### Kriterienkatalog:

1. Nachholbedarf
2. Synergienutzung
3. Digitale Teilhabe im ländlichen Raum
4. Interkommunale Zusammenarbeit

### Die Obergrenzen werden folgendermaßen ermittelt:

Stadtstaaten haben eine gemeinsame Obergrenze von 75 Mio. Euro.

Für die Flächenländer wird ein Sockelbetrag von 100 Mio. Euro eingeführt, der einen Ausgleich schafft, wenn in Ländern zwar weniger, aber dafür kostenintensiver anzuschließende förderfähige Anschlüsse bestehen.

Der restliche zur Verfügung stehende Betrag wird auf die Flächenländer nach ihrem prozentualen Anteil der förderfähigen Anschlüsse an der Gesamtzahl förderfähiger Anschlüsse in Deutschland aufgeteilt (Ermittlung anhand des Gigabit-Grundbuches)



## Markterkundungsverfahren

Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Gigabitausbaus zu garantieren, muss vor Antragstellung auf Förderung für ein Infrastrukturvorhaben ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden.

Das Markterkundungsverfahren dient der Feststellung, ob der private Markt in der betreffenden Region darin versagt, die Bevölkerung mit einem gigabitfähigen Netz zu versorgen. Die Feststellung eines Marktversagens ist zwingende EU-beihilfenrechtlich vorgegebene Voraussetzung für eine Förderung (§4 Gigabit-Rahmenregelung). Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabitnetzes erfolgen wird. Im Rahmen der Abfrage wird dabei sowohl ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt, als auch welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet versorgt oder im Falle von Kabelnetzen binnen zwölf Monaten auf den Standard Docsis 3.1 aufgerüstet werden.

Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen. Das Markterkundungsverfahren ist dann für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf der zentralen Onlineplattform [www.projekttraeger-breitband.de](http://www.projekttraeger-breitband.de) zur Stellungnahme einzustellen. Für die Durchführung stehen entsprechende Muster auf der Onlineplattform zur Verfügung.

Vor dem Markterkundungsverfahren ist ein sogenannter Branchendialog durchzuführen (Dies gilt nicht verpflichtend im Rahmen von Förderanträgen in 2023), damit die privatwirtschaftlichen Ausbaupotenziale im betreffenden Gebiet

der Gebietskörperschaft ausgelotet und nach Möglichkeit maximal ausgeschöpft werden können. Ergebnisse aus dem Branchendialog sollen im Markterkundungsverfahren berücksichtigt werden, so dass sich das Gebiet für das ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden soll dahingehend reduzieren kann.

### Vorvermarktung

Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauzusage von der Durchführung einer Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung zu berücksichtigen. Das Telekommunikationsunternehmen muss den Beginn der geschäftsüblichen Vorvermarktung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren nachweisen und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten die Vorvermarktung abschließen.

Diese Fristen können im Einvernehmen mit dem potenziellen Förderantragsteller verlängert werden. Bestätigt das Telekommunikationsunternehmen nach Abschluss der Vorvermarktung die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau, ist die Ausbaumeldung weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt eine negative Meldung oder keine Meldung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf der Fristen entfällt die Ausbaupflicht und das Gebiet wird förderfähig. Das Markterkundungsverfahren ist dann vollständig abgeschlossen.

### Eigenerklärung

Die öffentliche Hand kann vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen als Eigenerklärung niederzulegen. Diese Eigenerklärung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahres-

zeitraums bzw. bei der Aufrüstung innerhalb des Jahreszeitraums erreicht werden müssen, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Die öffentliche Hand kann den Meilensteinplan nachhalten und bei erkennbaren Verzögerungen eine Nachfrist zur Erfüllung des Meilensteins setzen. Kommt das Unternehmen dieser Nachfrist nicht nach, so kann direkt ein Förderantrag für diese Adressen gestellt werden.

Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauzusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist. Über die Nichtberücksichtigung von Ausbaumeldungen im Antrag sind die jeweiligen Telekommunikationsunternehmen zu informieren.

### Investitionsschutz

Für bereits im Gebiet vorhandene, geförderte TK-Netze können die Betreiber dieser Netze einen Investitionsschutz im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemäß Nummer 1.4 der Förderrichtlinie anmelden. Der Investitionsschutz greift innerhalb des Zweckbindungszeitraums des bestehenden Netzes. Die Inbetriebnahme des Gigabit-Netzes erfolgt bei bestehendem Investitionsschutz erst mit Ablauf der Zweckbindungsfrist.

Soweit nach dem Markterkundungsverfahren festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, kann nach Beendigung dieser Verfahren für diejenigen Gebiete oder

Gebietsteile, für die kein privater Ausbau oder keine private Aufrüstung im Markterkundungsverfahren angezeigt wurde, ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann unabhängig von der bedingten Meldung zum anderen Teilgebiet eine Förderung beantragt werden.

### Ergebnis

Das Ergebnis ist auf der Onlineplattform des zuständigen Projektträgers zu veröffentlichen.

Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

### Hinweis

Beachten Sie abweichende Regelungen (zum Beispiel der Länder) zur Veröffentlichung von MEV bei der Kofinanzierung.

## Antragstellung bis Bewilligung in vorläufiger Höhe

---

Die Antragstellung beginnt, indem Sie auf der Onlineplattform das Ausbaugebiet definieren, in dem Sie das geförderte Vorhaben umsetzen wollen. Dabei müssen Ausbaugebiete adressgenau abgegrenzt werden und dürfen ausschließlich förderfähige Adressen im Sinne der Gigabit-Richtlinie miteinbeziehen.

Das Ausbaugebiet kann auch aus mehreren, geografisch voneinander getrennten Gebieten bestehen. Für einen effizienten Ausbau sollten Sie aber nach Möglichkeit größere Gebiete definieren. Achten Sie darüber hinaus bitte stets auf den Ausschluss von Doppelförderungen.

### Interaktive Karte

Die Onlineplattform unterstützt Sie bei der adressgenauen Abgrenzung mit einer interaktiven Karte. Sie stellt automatisch förderfähige Adressen in Ihrem Gebiet gemäß des von Ihnen angegebenen Regionalschlüssels zur Verfügung.

Diesen Vorschlag können Sie verwenden, anpassen oder durch einen bestehenden Datensatz ersetzen.

Hierbei sollten Sie auf den Fokus der Gigabit-Richtlinie achten und insbesondere die sozioökonomischen Schwerpunkte und schwer erschließbaren Einzellagen miteinbeziehen.

### GIS-Nebenbestimmungen

Die GIS-Nebenbestimmungen (GIS-NBest) definieren die Anforderungen an die Dokumentation von Geoinformationsdaten (GIS-Daten) in den geförderten Ausbaugebieten. Georeferenzierte Daten und GIS-Informationen werden durch einen Raumbezug zu sogenannten Geobasisdaten beziehungsweise Geofachdaten. Sie beziehen sich immer auf eine Position im geografischen Raum.

Als Antragsteller werden Sie in mehreren Antragsphasen dazu aufgefordert, Geodaten in Form von Netzplänen einzureichen. Je nach Antragsphase müssen die GIS-Daten eine unterschiedliche Detailtiefe aufweisen. Zum Beispiel muss in der Antragsstellung adressgenau ersichtlich werden, in welchen nachweislich unter- oder unversorgten Gebieten ein geförderter Ausbau stattfinden soll.

### Kostenschätzung

Für die Erstantragsstellung ist eine Kostenschätzung erforderlich. Die Onlineplattform ermittelt dazu automatisch anhand der in der interaktiven Karte angegebenen Adressen einen Kostenschätzwert für den entsprechenden Antrag. Dieser Schätzwert kann von Ihnen auf Basis eigener oder externer Schätzung geändert werden. Dazu ist eine plausible Begründung erforderlich.

Die Eigenmittel, die entweder durch die Kommune oder das Bundesland finanziert werden, ergeben sich aus der Gesamtwertschätzung der Förderquote. Auch die Eigenmittel sind im System änderbar.

### Einfacher Meilensteinplan

In der vereinfachten Meilensteinplanung der Erstantragstellung müssen Sie als Antragsteller sogenannte Meilensteine für den Beginn des Auswahlverfahrens, das Datum des geplanten Baubeginns sowie die geplante Inbetriebnahme angeben. Mit diesem Enddatum endet der Bewilligungszeitraum des Bescheids in vorläufiger Höhe.

## Auswahlverfahren

Auswahlverfahren zur Auswahl des Netzbetreibers oder der Bauunternehmen werden – zusammen mit allen notwendigen Unterlagen und Parametern wie Fristen, Eignungs- und Zuschlagskriterien – digital auf der Onlineplattform transparent veröffentlicht. Sie können das Verfahren außerdem veröffentlichen, kopieren, löschen, anhalten sowie zurückziehen. Die Onlineplattform ersetzt jedoch nicht die Vor-

gaben der Bundesländer und die Veröffentlichung im europäischen Ausschreibungssystem. Sie dient vielmehr als ergänzende Information zur Transparenz und muss im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben umgesetzt werden.

### Meldung auf der Plattform

Wie beim Markterkundungsverfahren müssen die Ergebnisse der Auswahl-

verfahren auf der Onlineplattform veröffentlicht werden. Bitte berücksichtigen Sie dabei für alle Verfahren die beihilferechtlichen Vorgaben und die Gigabit-Rahmenregelung sowie die Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters.

Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt die Bewilligung in endgültiger Höhe auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.

## Bewilligung in abschließender Höhe

Für die Ausstellung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung sind mehrere Zwischenschritte notwendig: Führen Sie zunächst die Ausschreibung und das Vergabeverfahren durch und teilen Sie die Ergebnisse der Bewilligungsbehörde zur Prüfung mit. Reichen Sie hierfür Eigenerklärungen und eine Dokumentation zur Vergabe beim Projektträger ein. Die Nutzung der Eigenerklärungen verringert den Aufwand – entsprechende Vorlagen finden Sie auf der Onlineplattform und

im Download-Bereich des Projektträgers unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

Nach Eingang und Prüfung der Vergabeunterlagen hält die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid den endgültigen Netzplan und die endgültige Förderhöhe fest. Die Grundlage dafür ist der im Auswahlverfahren ermittelte Marktpreis.

### Finanzplan

Der Finanzplan umfasst detaillierte Kosten zum Beispiel für Tiefbau-

arbeiten nach Metern, aktive und passive Komponenten, jährlich anfallende Kosten, explizite Sachkosten, Betriebskosten und Preise der Vorleistungsprodukte, also den Barwert der Kosten.

Geprüft wird darüber hinaus die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid in vorläufiger Höhe. Dazu gehört die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, das zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf.

## Materialkonzept

Das einheitliche Materialkonzept soll den Ausbau einer nachhaltigen und standardisierten Infrastruktur sicherstellen. Es bezieht sich dabei grundsätzlich auf Infrastruktur, die durch Förderung neu entsteht. Es beinhaltet Mindestvorgaben für die Errichtung von Breitbandnetzen, also Größen, Mengen, Farbkodierungen, Reservekapazitäten und Ausführungen. Dazu kommen Vorgaben zur Dimensionie-

rung passiver Infrastruktur und Open Access (Kapitel 7: Begriffserklärung). So müssen zum Beispiel Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus für Point-to-Point- und Point-to-Multipoint-Lösungen sein. Das sichert nicht nur einen diskriminierungsfreien Zugang für mehrere anbietende Unternehmen, sondern verhindert auch unnötige Straßenbauarbeiten.

Ein ausführliches Materialkonzept finden Sie zusammen mit den Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastrukturen im Download-Bereich unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

## Bauphase: Mittelanforderung, Zwischennachweis & Material auf Vorrat

**Grundsätzlich:** Ausgezahlt wird nach Baufortschritt. Die Bewilligungsbehörde kann Bauüberwachungen und Probemessungen durchführen. Antragsteller können tatsächlich entstandene Planungskosten auch ohne Baufortschritt abrechnen, sofern die Zusicherung eines Baustarts innerhalb von sechs Monaten vorliegt. Mittelanforderungen sind mehrfach im Jahr möglich. Aber sie sind an Voraussetzungen gebunden: Zum Beispiel einen bestandskräftigen Bescheid und der Nachweis eines Baufortschritts, gemessen an den Tiefbauarbeiten.

### Mittelanforderung und Material auf Vorrat

Ihnen stehen zwei Verfahren der Mittelanforderung zur Auswahl: Die vereinfachte und die erweiterte Mittelanforderung. Sie können die Art des Verfahrens frei wählen und auch zwischen den Verfahren wechseln. Zusätzlich können Sie einmal pro Pro-

jekt eine *Mittelanforderung für Material auf Vorrat* stellen.

### Vereinfachte Mittelanforderung

Die Bewilligungsbehörde prüft dabei die Erfüllung der Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid an die Auszahlung und die Einhaltung des Finanzplans. Hierzu müssen Sie keine Rechnungen, Zahlungsnachweise, Netzpläne, Bilddokumentationen und keinen Zwischennachweis einreichen. Die entsprechenden Unterlagen sollten aber auf Anfrage und spätestens beim Verwendungsnachweis zur Verfügung stehen. Eine Prüfung erfolgt zum Projektabschluss im Rahmen des Verwendungsnachweises.

### Erweiterte Mittelanforderung

Dabei prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Anforderungen zur Auszahlung und der Einhaltung des Finanzplans aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten werden. In der Onlineplattform werden Sie aufgefordert, dazu

Rechnungen, Zahlungsnachweise, Netzpläne, Bilddokumentationen und andere Dokumentationen einzureichen.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Anweisung an die Bundeskasse und Sie erhalten eine Mitteilung mit dem Auszahlungsbetrag. Die Zahlung der Bundeskasse erfolgt in der Regel binnen zwei Wochen.

### Zwischennachweis

Einmal jährlich müssen Sie einen Zwischennachweis vorlegen. Reichen Sie diesen bis zum 30. April nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein. Der Zwischennachweis dient dazu, den Projektfortschritt zu dokumentieren und nachzuweisen. Anders als bei der Mittelanforderung geht es hier nicht um die Auszahlung der Gelder, sondern um eine Darstellung zum Projektverlauf im vorangegangenen Jahr. Eine postalische Übermittlung der Unterlagen ist dabei nicht erforderlich.

## Publizitätsmaßnahmen

Vor und während der Durchführung Ihres Ausbauprojekts sind Sie gemäß der *Besonderen Nebenbestimmungen* (BNBest, Nr. 5) des Zuwendungsbescheids zu Maßnahmen für die Bekanntmachung Ihrer Ausbauprojekte verpflichtet. Diese Maßnahmen dienen unter anderem der Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

Dazu gehört, dass Sie bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm

hinweisen, indem Sie das Logo des BMDV, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Förderprogramm verwenden. Weitere Anforderungen sind die Veröffentlichung einer kurzen Beschreibung des Ausbauvorhabens auf Ihrer Website, ein gut sichtbar platziertes Bauschild während des Vorhabens und die korrekte Beschilderung neu entstandener Glasfaserverteiler und Gebäude.

Die entstehenden Ausgaben können beim Betreibermodell als „sonstige Ausgaben“ abgerechnet werden. Im

Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind die Kosten bereits in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung durch das TKU zu berücksichtigen.

Die Logos stehen auf der Onlineplattform unter *Dokumente der Zuwendungsgeber* zum Download. Das *Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen* unterstützt Sie darüber hinaus mit praktischen Beispielen und fördert die Transparenz gegenüber den Bürger:innen. Sie finden es unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

## Verwendungsnachweis

Sie können den Verwendungsnachweis bis sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einreichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Kosten sowie einer Übersicht zur Kofinanzierung.

Außerdem müssen Sie einen Sachbericht einreichen, der darstellt, ob die gesetzten Ziele (insbesondere die Versorgung aller förderfähigen Teilnehmenden im Gebiet mit Glasfaser) erreicht wurden. Weitere notwendige

Unterlagen sind zum Beispiel Rechnungen der ausbauenden Unternehmen, Zahlungsnachweise, soweit diese nicht bereits eingereicht wurden, sowie ein Netzplan, der abschließend das errichtete Netz beschreibt.

# 7 Schritte für den Gigabitausbau

## 1. Vorbereitung (Branchendialog, Markterkundungsverfahren)

- Vor der Antragstellung ist durch den potenziellen Zuwendungsempfänger ein Austausch, der sogenannte „kommunale Branchendialog“, mit den vor Ort tätigen Telekommunikationsunternehmen durchzuführen. Nähere Informationen dazu sind unter dem Punkt „Branchendialog“ zu finden.
- Das Markterkundungsverfahren kann für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die Onlineplattform [www.projekttraeger-breitband.de](http://www.projekttraeger-breitband.de) initialisiert werden. Die Gebietskarte wird entsprechend auf dem Portal bereitgestellt.
- Meldungen der beteiligten Unternehmen über die Einreichung von Kartenmaterial und über die Erschließungsabsichten erfolgen direkt auf dem Onlineportal. Das jeweilige Telekommunikationsunternehmen muss seine Meldung im Markterkundungsverfahren durch einen validen Meilensteinplan für den geplanten Ausbau stützen. Das Verfahren läuft mindestens acht Wochen. Dieser Schritt ist mit Inkrafttreten der überarbeiteten Förderrichtlinie zum 31. März 2023 vor der Antragstellung durchzuführen.

## 2. Antragstellung

- Die Onlineplattform stellt den antragstellenden Gebietskörperschaften einen Vorschlag für eine Webkarte mit förderfähigen Adressen in ihrem Gebiet gemäß des angegebenen Regionalschlüssels zur Verfügung.
- Die Kommune kann mit Antragstellung auch einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

## 3. Zuwendungsbescheid über die vorläufige Höhe

- Die Kommune erhält einen Bescheid mit einer vorläufigen Förderhöhe

## 4. Auswahlverfahren

- Das Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.
- Den Antragstellern steht ein Leitfaden zum Bundesförderprogramm und zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Verfügung.
- Die Handreichung für Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Auswahlverfahrens steht Ihnen auf [www.projekttraeger-breitband.de](http://www.projekttraeger-breitband.de) zur Verfügung und kann Ihnen als Orientierungshilfe im Auswahlverfahren dienen.

## 5. Zuwendungsbescheid über die abschließende Höhe

- Mit den Vergabeunterlagen sind Versicherungen z. B: Eigenerklärungen einzureichen. Die entsprechenden Dokumente stehen Ihnen in Ihrem Benutzerbereich auf dem Onlineportal zur Verfügung.
- Die Bewilligungsbehörde hält in einem Bescheid die Förderhöhe entsprechend des im Auswahlverfahren ermittelten Marktpreises fest.

## 6. Bauphase und Auszahlungen

- Ausgezahlt wird nach dem von der Kommune eingereichten Mittelanforderungsformular.
- Die Bewilligungsbehörde kann Probemessungen durchführen.
- Merkblatt und Hinweise zur Mittelanforderung für Infrastrukturmaßnahmen finden Sie auf [www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu).

## 7. Verwendungsnachweis

- Die Kommune erhält die Informationen zum Verwendungsnachweis vom ausbauenden Unternehmen.
- Die Informationen zum Verwendungsnachweis gibt die Kommune an die Bewilligungsbehörde weiter.
- Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises durch die Bewilligungsbehörde.

# Begriffe und Sonderfälle

## Open Access

*Open Access* bedeutet, dass alle Unternehmen am Markt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf die vorhandene Infrastruktur haben. Im Rahmen des Förderprogramms muss das für alle mit Fördermitteln errichteten Infrastrukturen gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt technologieunabhängig für alle im Bundesprogramm geförderten Netze – auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wird.

Die entsprechenden Anforderungen an Open Access können Sie der Gigabitrahmenregelung unter § 8 entnehmen. Diese können Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich der Bundesförderung Gigabit herunterladen:

<https://atekom.eu/gigabit-rahmenregelung/>

## Homes Passed

Laut Gigabit-Richtlinie ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn in einem Ausbaugebiet bereits ein gigabitfähiges Netz besteht und lediglich noch der Teilnehmeranschluss fehlt. Diesen Sachverhalt bezeichnet man als *homes passed* (wenn eine Glasfaser am Hausanschluss mit dem internen

Hausnetz verbunden ist, spricht man hingegen von *homes connected*).

Zur technischen Definition von *homes passed* klärt der Leitfaden auf. Wichtig ist: Schulen fallen nicht unter diese Regelung.

## NGA-Netze

Die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Gigabitausbau (2013/C 25/01, Randnummer 55ff) unterscheiden zwischen herkömmlichen Netzen der Breitbandgrundversorgung und NGA-Netzen (Next Generation Access).

NGA-Netze bestehen vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen und ermöglichen Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung als bestehende Breitbandgrundversorgungsnetze, nämlich mit mindestens 30 Mbit/s im Download.

## Vorleistungsprodukte

Die Betreiber von geförderten Gigabitnetzen sind zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene (Open Access) verpflichtet.

Die technische Realisierung dieser Verpflichtung sowie mögliche Vorleistungspreise sind von den Betreibern anzugeben. Darüber hinaus müssen die Angebote der Betreiber im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte enthalten.

Bei der Mitnutzung geförderter Infrastrukturen sind marktübliche Vorleistungsprodukte anzurechnen.

## Sonderfall: Inbetriebnahme geförderter Netze

Falls in einem Gebiet bereits ein Netz nach der vorhergehenden Richtlinie gebaut wird oder wurde, darf dort trotzdem ein neues, im aktuellen Förderprogramm gefördertes Netz in Betrieb genommen werden – es sei denn, die Betreiber des bereits geförderten Netzes widersprechen der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren. Das gilt auch dann, wenn dessen Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Aus Gründen des Investitionsschutzes muss der Antragssteller diesen Betreiber deshalb bei der Einleitung des Markterkundungsverfahrens über das Schutzrecht informieren.

### FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Breitbandförderung Gigabit finden Sie im FAQ-Bereich des Projektträgers auf

<https://atekom.eu/gigabit-faq/>

### Leitfaden

Hilfestellung des BMDV zum Gigabitausbau in der Bundesförderung Gigabit

<https://atekom.eu/gigabit-leitfaden/>

### Downloads

Richtlinien, Handreichungen, Logos – alle relevanten Dokumente zur aktuellen Richtlinie

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>



## Über atene KOM

Die atene KOM GmbH unterstützt als erfahrener Partner den öffentlichen Sektor bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten in den Bereichen Digitalisierung, Energie, Mobilität, Gesundheit und Bildung.

Wir entwickeln zusammen mit Kommunen, Landkreisen und Unternehmen die Infrastruktur für die Zukunft. Unser Ziel ist die Stärkung der Regionen: Mit Partnern in Deutschland und Europa arbeiten wir an Zukunftsprojekten wie der Digitalisierung des ländlichen Raums. Wir entwickeln smarte Mobilitätskonzepte für den Nah- und Fernverkehr und intelligente Strategien, um die Energiewende voranzubringen.

Dabei unterstützen wir unsere Partner mit rund 500 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Verwaltung, IT, Recht, Wirtschaft, Bildung, Kommunikation, Stadt-/Regionalentwicklung und Geoinformationssysteme mit passgenauen Lösungen für komplexe Aufgaben.

Wichtig ist uns die Nähe zu unseren Kunden und Kundinnen: Wir sind an acht Standorten in Deutschland sowie in Brüssel, Kiew und Tirana vor Ort erreichbar.

Die atene KOM ist zertifiziert nach der international anerkannten Norm ISO 9001 für Qualitätsmanagement sowie für Informationssicherheitsmanagement ISO 27001 auf Basis von IT Grundschutz.



[www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu)

## Kontakt

atene KOM GmbH  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin  
Tel +49 (0)30 22183-0  
[info@atenekom.eu](mailto:info@atenekom.eu)  
[www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu)

Stand: Mai 2023